

gegründet und zu erkennen seyn. Hat sich vor einiger Zeit die Schützen-Gesellschaft eures Orts einer gewissen Verfassung, wie es bey Leichen-Bestattungen gehalten werden sollte, vereinigt, und zu dem Ende im vergangenen Jahre auf ihre Kosten ein schwarzes Tuch verfertigen, um solches, so ofte es zu den Leichen-Begängnissen verlangt worden, nebst einem verguldenen Crucifix auf den Sarg legen lassen, und es eignet sich aniego, daß, obwohl dieses Leichentuch zeitbero bey unterschiedenen Begängnissen, ohne jemand's, auch des Ministerii Widerspruch, gebraucht worden, sich doch der Pastor Primarius nunmehr erst darwider setzen und vorgeben will: Es wäre unrecht und calvinisch, daß auf dem schwarzen Leichen-Tuche kein weißes †, als sonst die Handwerks-Innungen allda, auf ihren Leichentüchern hätten, aufgenähet wäre, maßen er nicht nur, daß die Schützen-Societät aus angeführter Ration ferner zu Leichen-Begängnissen möchte erfordert werden, inhibiret, sondern auch, wenn solches geschähe, er zu solchem Leichen-Proceß förderhin nicht mitgehen wolte, sich heraus gelassen. Nachdem ihr aber der Meynung, daß dieses eine bloße Ceremonie, und unter die Adiaphora gehöre; So wollet ihr informiret seyn: 1) Ob ihr zu entschuldigen, daß bey Verfertigung solchanen Leichentuchs ihr auf selbiges kein weißes † aufnähen lassen, sondern dasselbe also schwarz, jedoch jederzeit mit Auslegung des †, als welches noch künftighin jederzeit aufgelegt werden solle, gebrauchet? 2) Euch, da ihr solche Aufnähung des †es unterlassen, mit Recht Calvinisten, Verächter des heil. Creuzes, und wohl gar Atheisten, auszuschreyen? 3) Und endlich, ob der Past. Primar. obangeführte Inhibition, und daß er allensatz zu Leichen nicht mitgehen wolle, mit Bestand und unverlegt seines Amtes, thun könne? Ob ihr nun wohl besser gethan, wenn ihr das Leichentuch nach der bey euch gewöhnlichen Art fertigen, und ein weißes Creuz drauf machen lassen, auch nicht übel thun würdet, so ihr solches noch drauf nähen lieffet, euch hierdurch den andern Innungen zu conformiren. Dennoch aber und die- weilen in keinen Rechten ausdrückl. anbefohlen, daß auf einem Leichentuche nothwendig ein weißes † genähet seyn mügte, maßen ihr auch selbst unterschiedene Exempel anzuführen wisset, daß bey euch Leichen ohne Gebrauchung dergl. Tuches sind beerdiget worden, auch genug ist, daß, weil das Zeichen des heil. Creuzes der Character der Christen ist, und bey derselben Leichen-Begängnissen gebraucht zu werden pflaget, das Crucifix auf das schwarze Tuch gelegt wird. Alß erscheinet hieraus, daß ihr eben nicht unrecht gethan, und noch wohl zu entschuldigen seyd, daß ihr auf das schwarze Leichentuch kein weißes Creuz nähen lassen; Daher euch zuviel geschiedet, wenn ihr deshalb vor Calvinisten, Verächter des heil. Creuzes, und Atheisten ausgeschrien werden sollet. Immaßen auch, so viel die 3te Frage anbelanget, obgedachter Past. Pr. so wenig obberührte Inhibition mit Bestande und unverlegt seines Amtes thun, als daß er künftig nicht mit zu den Leichen, da dieses Leichentuch gebraucht würde, geben wolle, vorgeben können. Von Rechtswegen. Uhrkundlich mit des Oberconsistorii Insiegel versiegelt.

Denen
Ehrsamen Matthäus Heinrich Jägler, und
Joh. Friedr. Lehmannen, Schützen-Elte-
sten zu Hoyerswerda. Unsern guten
Gönnern.

Churf. Sächsl. Verordnete Præsident
Räthe und Assessores im Oberconsi-
storio zu Dresden. Mens. May 1706.

(Die Fortsetzung nächstens.)

II Ge-